



TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik
Allgemeine Aussprache

Titel: Missbilligung der Erbringung ärztlicher Leistungen im Ausland ohne Einhaltung in Deutschland gültiger Qualitätsstandards

Entschließungsantrag

Von: PD Dr. Johannes Kruppenbacher als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Christian Albring als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Prof. Dr. Bernd Bertram als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Christian Messer als Delegierter der Ärztekammer Berlin
Dr. Petra Bubel als Delegierter der Ärztekammer Sachsen-Anhalt
Dr. Andreas Hellmann als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Klaus König als Delegierter der Landesärztekammer Hessen
Dr. Ivo Grebe als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Matthias Lohaus als Delegierter der Ärztekammer Berlin

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der 120. Deutsche Ärztetag 2017 fordert die Aufsichtsbehörden und politischen Gremien auf, sicherzustellen, dass bei einer internationalen Ausschreibung ärztlicher Leistungen für in Deutschland Krankenversicherte die Leistungen auch den in Deutschland gültigen Qualitätsstandards und Haftungsregeln genügen und die in Deutschland gültigen Patientenrechte und die Versorgungsqualität gewährleistet werden.

Begründung:

Der AOK-Bundesverband hat im Frühjahr 2016 im Anzeiger der Europäischen Union "Laborleistungen für Gentest auf Mutation der Gene BRCA 1 und BRCA 2" ausgeschrieben. Dabei war der Ort der Leistungserbringung ausdrücklich nicht auf Deutschland oder Europa und die Erbringung auch nicht auf ärztlich geleitete Einrichtungen beschränkt. Die geforderte Qualität der Analysen lag mit einer zulässigen Fehlerquote von bis zu 10 Prozent deutlich unter dem in Deutschland üblichen Standard, die einschlägigen Richtlinien der Bundesärztekammer für molekulargenetische Untersuchungen (Teil B5) fanden keine Anwendung. Die Verpflichtung auf den Datenschutz erfolgt nur durch zivilrechtliche Regelungen, eine Überwachung der Erfüllung der Regelungen durch den AOK-Bundesverband oder eine öffentliche Einrichtung ist nicht vorgesehen. Der AOK-Bundesverband konterkariert durch die Verlagerungen von spezialisierten, aber in Deutschland bisher flächendeckend erbrachten Leistungen ins Ausland die erfolgreichen

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

ANGENOMMEN



Bemühungen um eine wohnortnahe Versorgung von Tumorpatientinnen in regionalen Zentren (hier: "Eierstockzentren"), die durch einen regelmäßigen persönlichen Meinungsaustausch der an der Behandlung beteiligten Ärztinnen und Ärzte die Behandlung optimieren sollen. Der AOK-Bundesverband gefährdet zudem die Vertraulichkeit der erhobenen Patientendaten, da Vertragspartner nicht den Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung unterworfen sind. Schließlich hebeln solche Vereinbarungen das Honorarrecht aus. Im konkreten Fall erfolgte nur wenige Wochen vor der Ausschreibung eine Verabschiedung einer der ausgeschriebenen Leistung entsprechenden Gebührenposition (GOP) des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) (19456).

ANGENOMMEN